

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

für Jenbach, Kematen, Stans und Längenfeld

Stand 15.07.2026

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde erwirbt auf Dauer des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages (bzw. des Wärmeversorgungsvertrages für Bestandsanlagen) das Recht, Fernwärme aus dem Fernwärmenetz von TIWAG Wärme GmbH (im Folgenden: TIWÄRME) für seine im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag (bzw. dem Wärmeversorgungsvertrag für Bestandsanlagen) angeführte(n) Anlage(n) von TIWÄRME ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (im Folgenden: ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Fernwärme zwischen dem Kunden und TIWÄRME.

1.2 Die Versorgung erfolgt nach den Voraussetzungen und Bestimmungen des mit dem Kunden abgeschlossenen Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages (bzw. des Wärmeversorgungsvertrages für Bestandsanlagen) samt dessen weiteren Bestandteilen, also den vorliegenden ALB, den Technischen Richtlinien von TIWÄRME (im Folgenden: Technische Richtlinien) sowie dem Wärmepreisblatt.

1.3 Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Konsumenten“¹, Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Unternehmer“¹ genannt.

2. Eigentumsgrenze

2.1 Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Wärmeübergabestation. Die Hausanschlussleitung bildet gemeinsam mit der Wärmeübergabestation die Anschlussanlage. Der Verrechnungsanschlusswert wird im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag festgelegt. Die technischen Details der Kundenanlage müssen den Technischen Richtlinien entsprechen.

2.2 Die Eigentumsgrenze zwischen dem Fernwärmenetz von TIWÄRME einerseits und der Kundenanlage andererseits stellen die sekundärseitigen Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation dar. Die Eigentumsgrenze stellt zugleich auch die Wärmeübergabestelle dar.

2.3 TIWÄRME ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Anschlusspunkt an das Fernwärmenetz von TIWÄRME bis zur Eigentumsgrenze, der Kunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenanteile verantwortlich.

2.4 Für die primärseitig betriebsbereite Errichtung der Anschlussanlage ist vom Kunden ein einmaliger Anschlusspreis zu bezahlen. Die anfallenden Anschlusskosten sind von den individuellen Gegebenheiten des zu errichtenden Anschlusses abhängig und werden im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vereinbart.

3. Verantwortungsbereich von TIWÄRME

Die Hausanschlussleitung, die Wärmeübergabestation bis zur Eigentumsgrenze gemäß Punkt 2 sowie die Messeinrichtungen in der Wärmeübergabestation stehen im Verantwortungsbereich von TIWÄRME. Allfällige weitere im Eigentum von TIWÄRME stehende Anlagenkomponenten sind im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag und den vereinbarten Technischen Richtlinien abschließend genannt. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der im Verantwortungsbereich von TIWÄRME stehenden Anlagenkomponenten sind auf Kosten und Gefahr von TIWÄRME durchzuführen. Der Kunde hat den Mitarbeitern oder Beauftragten von TIWÄRME hierzu ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Anlagenkomponenten zu gewähren, die im Verantwortungsbereich von TIWÄRME stehenden Anlagenkomponenten sorgsam zu behandeln und allfällige Beschädigungen derselben TIWÄRME umgehend mitzuteilen.

4. Verantwortungsbereich des Kunden (Kundenanlage)

4.1 Alle Anlagenkomponenten, die sich nach der Eigentumsgrenze gemäß Punkt 2 im versorgten Objekt befinden, stehen im Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften (Vorschriften des Herstellers und hoheitliche Vorschriften, wie sie durch Gesetze, Verordnungen und Bescheide festge-

legt sind) zu betreiben sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden regelmäßig zu warten, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern, wobei die mit dem Kunden vereinbarten Technischen Richtlinien durch den Kunden und von ihm beauftragte Dritte stets einzuhalten sind.

4.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die technisch maximal zulässige Rücklauftemperatur und die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten werden. Eine wiederholte Überschreitung der maximal zulässigen oder der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt TIWÄRME nach vorheriger Verständigung des Kunden zu einer Aussetzung der Wärmeversorgung gemäß Punkt 7.1 j).

5. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

5.1 Der Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz von TIWÄRME seitens TIWÄRME binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot von TIWÄRME auf Abschluss eines Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die von TIWÄRME zur Verfügung gestellten Formulare oder eine für die Kunden eingerichtete Website zum OnlineVertragsabschluss Verwendung finden.

5.2 Der Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf eines jeden Kalendermonats, von TIWÄRME unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ablauf eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

6. Beginn der Versorgung

Der Beginn der Versorgung ergibt sich aus dem Inbetriebnahmeprotokoll.

7. Aussetzung oder Einschränkung der Versorgung

7.1 TIWÄRME ist berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

- a) bei einer Verhinderung der Versorgung bedingt durch höhere Gewalt;
- b) wenn dies zur Befolgung gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder Auflagen erforderlich ist;
- c) bei Vorliegen besonderer nicht im Einflussbereich von TIWÄRME liegender Verhältnisse, bei denen die Aufrechterhaltung der Versorgung für TIWÄRME wirtschaftlich unzumutbar ist (z. B. Lieferengpässe durch Lieferembargo/staatliche Sanktionen), für die Dauer des Vorliegens dieser Verhältnisse;
- d) für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Betriebes des Fernwärmenetzes, die nicht im Einflussbereich von TIWÄRME oder deren Erfüllungsgehilfen liegen;
- e) für die Dauer betrieblich veranlasster und erforderlicher Instandhaltungs, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich von TIWÄRME;
- f) für die Dauer von Arbeiten an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich des Kunden, wenn und solange hierdurch eine Beeinträchtigung der Versorgung oder der Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich von TIWÄRME zu erwarten ist;
- g) bei einer nicht der Sphäre von TIWÄRME zuzurechnenden Zutrittsverweigerung zu Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich von TIWÄRME gegenüber Mitarbeitern oder Beauftragten von TIWÄRME, bis zur Gewährung des Zutritts;
- h) bei einer eigenmächtigen Änderung an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich des Kunden oder TIWÄRME durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, bis zur Beseitigung der Änderung oder bis zur nachträglichen Einwilligung von TIWÄRME;

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

- i) bei Nichtausführung einer nach den Technischen Richtlinien erforderlichen Installationsänderung oder einer aufgrund technischer Erfordernisse notwendigen Installation bis zu deren Ausführung;
- j) bei wiederholter Überschreitung der maximal zulässigen oder der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur nach vorheriger Verständigung des Kunden unter Androhung der Aussetzung der Versorgung im Wiederholungsfalle;
- k) bei unbefugter Entnahme oder Verwendung von Fernwärme;
- l) wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder eine von TIWÄRME verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt, obwohl die in Punkt 12 dieser ALB genannten Voraussetzungen für die eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden erfüllt sind;

7.2 In den Fällen der Punkte f), g), h), i), j) und k) bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden, insbesondere hinsichtlich des Leistungsbereitstellungspreises und der monatlichen Teilbetragszahlungen unberührt. Dies gilt auch im Fall von Punkt e), wenn die zur Aussetzung oder Einschränkung der Versorgung führenden betrieblich veranlassten und erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten zu von TIWÄRME zuvor dem Kunden bekannt gegebenen Terminen durchgeführt wurden und die dadurch bedingte Aussetzung oder Einschränkung der Versorgung Unterbrechung nicht länger als ununterbrochen 36 Stunden dauert.

7.3 Im Insolvenzfall des Kunden, wenn der Kunde Unternehmer ist, ist TIWÄRME unabhängig von ihrem Recht gemäß Punkt 12.1 b) eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Insolvenzverwalters in den Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag abhängig zu machen.

8. Messung

Die gemessenen oder ermittelten Verbrauchswerte der Kundenanlage(n) bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch TIWÄRME und werden der Abrechnung zu Grunde gelegt.

9. Lieferentgelt

9.1 Das Entgelt für die Lieferung von Fernwärme (im Folgenden: Lieferentgelt) richtet sich nach dem mit dem Kunden im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Wärmepreisblatt von TIWÄRME und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem verbrauchsunabhängigen Leistungsbereitstellungspreis (EUR pro kW)
- b) aus dem verbrauchsabhängigen Energiepreis (Cent pro kWh)
- c) aus einem allfällig vereinbarten verbrauchsunabhängigen Messpreis
- d) aus einem allfällig vereinbarten verbrauchsunabhängigen Dienstleistungspreis (EUR pro m² Wohnfläche)
- e) aus Steuern (z. B. Umsatzsteuer), Abgaben (z. B. allfällige Gebrauchsabgabe), Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen

9.2 Gegenüber Konsumenten wird das Entgelt für die Lieferung von Fernwärme als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschläge und Förderverpflichtungen ausgewiesen.

10. Entgeltpassung

10.1 Allgemeine Regelung zur Entgeltpassung

Über Entgeltpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass und Ausmaß und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informiert TIWÄRME den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Gemeinsam mit dem Informationsschreiben über die Entgeltpassung wird dem Kunden auch ein Wärmepreisblatt für das mit dem Kunden vereinbarte Produkt übermittelt, in dem die Preise unter Berücksichtigung der Entgeltpassung angeführt sind. Die Entgeltpassung wird im Falle einer vereinbarten Preisgarantie frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Preisgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Monats-ersten für die ab diesem Zeitpunkt von TIWÄRME vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit Fernwärme wirksam.

Eine Preiserhöhung im Sinne dieses Punktes 10.1 kann gegenüber Konsumenten frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

Eine Entgeltpassung im Sinne dieses Punktes 10.1 erfolgt nur, wenn die Entgeltanpassung durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von TIWÄRME nicht beeinflussbaren Faktoren sachlich gerechtfertigt ist.

10.2 Anpassung des Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs, des Mess- und des Dienstleistungspreises

Die im Lieferentgelt enthaltenen Preisbestandteile Energiepreis, Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Index angepasst. Das Ausmaß der Anpassung des Energiepreises erfolgt in Abhängigkeit der Entwicklung des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996. Das Ausmaß der Anpassung des Leistungsbereitstellungs, des Mess- und des Dienstleistungspreises erfolgt in Abhängigkeit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).

- a) Indexierung des Energiepreises in Abhängigkeit der Entwicklung des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996:

Grundlage für die Anpassung des Energiepreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996, der monatlich von der Statistik Austria mit der Bezeichnung „COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996“ veröffentlicht wird und die Konsumausgaben für Strom, Gas flüssige Brennstoffe, feste Brennstoffe und Wärmeenergie nachbildet. Die monatlichen Indexwerte des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 werden auf der Website der Statistik Austria unter www.statistik.at veröffentlicht. Darüber hinaus findet sich dort eine zusätzliche Darstellung der Indexwerte zum-

dest der letzten 24 Monate. Die Indexwerte sowie die Indexentwicklung werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von TIWÄRME in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

- b) Indexierung des Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreises in Abhängigkeit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015):

Grundlage für die Anpassung des Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der Verbraucherpreisindex 2015, der monatlich von der Statistik Austria unter www.statistik.at veröffentlicht wird. Die Indexwerte sowie die Indexentwicklung werden dem Kunden über seine Anforderung von TIWÄRME zudem in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

- c) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreises nach diesem Punkt 10.2 erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 10.1 und jeweils nur zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. TIWÄRME ist somit jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Energiepreis sowie den Leistungsbereitstellungs-, den Mess- und Dienstleistungspreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 10.1 in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.
- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 10.1 in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Beispiel: Indexanpassung Energiepreis:

Prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltpassung (in Prozent):
 $\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert} / \text{Ausgangswert} \times 100$
 Ausgangswert: Indexwert COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996: 130,3
 Referenzwert: Indexwert COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996: 149,4
 Berechnungsbeispiel: $(149,4 - 130,3) / 130,3 \times 100 = 14,6\%$; prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltpassung (in Prozent): 14,6 %

Beispiel: Indexanpassung Leistungspreis:

Prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltpassung (in Prozent):
 $\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert} / \text{Ausgangswert} \times 100$
 Referenzwert: Indexwert VPI 2015: 125,1
 Berechnungsbeispiel: $(125,1 - 112,6) / 112,6 \times 100 = 11,1\%$; prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltpassung (in Prozent): 11,1 %

TIWÄRME kann den derart ermittelten Energiepreis, Leistungsbereitstellungs, den Mess- und Dienstleistungspreis auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent (Energiepreis) bzw. Euro (Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreis) abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Abrundung ist nicht zulässig.

Wenn mit der Anpassung nach diesem Punkt 10.2 eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch TIWÄRME über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss, wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltpassung von TIWÄRME gegenüber dem Kunden erbracht werden.

- d) Ermittlung des Ausgangswertes:

Erster Ausgangswert ist die jeweils für den Monat, der 3 Monate vor Vertragsabschluss liegt, verlaubarte Indexzahl des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 bzw. des VPI 2015.

Beispiel: Vertragsabschluss am 16.07.2023; erster Ausgangswert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 für den Monat April 2023.
- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat April 2023.

- e) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist die für Oktober des Kalenderjahres, welches dem 01.01. jenes Kalenderjahres vorangegangen ist, ab dem die Preisanpassung wirkt, verlaubarte Indexzahl.

Beispiel: Entgeltpassung zum 01.01.2024; Referenzwert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 für den Monat Oktober 2023.
- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2023.

Nach einer Entgeltpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltpassung.

Beispiel: Entgeltpassung wurde zum 01.01.2024 durchgeführt; Referenzwert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 für den Monat Oktober 2023.
- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2023.

Diese Indexwerte sind jeweils Ausgangswert für die nächste indexbasierte Entgeltpassung.

- f) Information über den Ausgangs- und Referenzwert:

Über den dem Lieferentgelt zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von TIWÄRME im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltpassung“ informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. TIWÄRME ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

TIWÄRME informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung, zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten dieser Werte). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

TIWÄRME wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 kann ebenso wie der VPI 2015 größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung des Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises in Abhängigkeit der durch TIWÄRME nicht beeinflussbaren Entwicklung des COICOPGruppe 4.5 für Strom, Gas und andere Brennstoffe VPI 1996 sowie des VPI 2015 sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 10.2.c) möglich.

10.3 Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch TIWÄRME beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Fernwärme

Im Wärmepreisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

10.3.1 Unmittelbar dem Kunden zuzuordnende und eindeutig bestimmte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z. B. Prozent des Lieferentgelts, Cent pro verbrauchter kWh, Euro je Monat/Jahr) und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und
- von TIWÄRME als Lieferant von Fernwärme abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von TIWÄRME nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Entgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Entgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch TIWÄRME über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss, wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von TIWÄRME gegenüber dem Kunden erbracht werden.

TIWÄRME wird den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, unter Einhaltung der Vorgangsweise gemäß Punkt 10.1 informieren.

10.3.2 Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung und/oder behördlicher Verfügung beruhen und
- von TIWÄRME als Lieferant von Fernwärme abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von TIWÄRME nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Entgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt auf die Kunden von TIWÄRME dem einzelnen Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegende Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung nach diesem Punkt 10.3.2 eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch TIWÄRME über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber

hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von TIWÄRME gegenüber dem Kunden erbracht werden.

Über die beabsichtigte Änderung des Lieferentgelts gemäß diesem Punkt 10.3.2 sowie über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informiert TIWÄRME den Kunden mit Informationsschreiben unter Einhaltung der Vorgangsweise gemäß Punkt 10.1 Die Änderung des Lieferentgelts bedarf der Zustimmung des Kunden, nachdem der Kunde über die beabsichtigte Änderung des Lieferentgelts gemäß diesem Punkt 10.3.2 informiert wurde. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Entgeltanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Information über die Entgeltanpassung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei TIWÄRME einlangt.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung wird diese nicht wirksam und endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten Entgelten beliefert. TIWÄRME weist den Kunden in der schriftlichen Information über die beabsichtigte Entgeltanpassung ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Entgeltanpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

11. Abrechnung

11.1 Die Abrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von TIWÄRME festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung kostenfrei entweder elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

11.2 Die Abrechnung erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 8 ermittelten Messdaten nach Wahl von TIWÄRME durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Lieferjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen. Wird der Liefervertrag beendet, wird TIWÄRME dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeendigung abrechnen. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder unterjähriger Vertragsbeendigung erfolgt eine Aliquotierung der Jahrespauschalpreise.

11.3 Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches des Kunden an der im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag angeführten Anlage(n) zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und Wohnfläche. Sofern der Kunde dazu TIWÄRME keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 15.000 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

11.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise und liegen keine Verbrauchswerte für die Kundenanlage(n) vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet.

11.5 Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung etc.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

11.6 Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt. TIWÄRME ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an TIWÄRME nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages von TIWÄRME oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer sind verpflichtet, ein von TIWÄRME zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

11.7 Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von TIWÄRME oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtllichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von TIWÄRME anerkannt worden sind.

12. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

12.1 Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag mit TIWÄRME nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann TIWÄRME den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn:

- a) der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 150,00 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWÄRME seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- b) in den letzten zwölf Monaten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorlagen, wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt

oder betreffend den Kunden ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet sowie wenn die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Kunden in der Ediktsdatei veröffentlicht wurde;

- c) der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit TIWÄRME von insgesamt zumindest 150,00 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWÄRME seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- d) TIWÄRME eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

12.2 Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgeltes. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches oder sofern ein solcher nicht vorhanden ist nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

12.3 Statt einer Vorauszahlung kann TIWÄRME die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) in gleicher Höhe verlangen. TIWÄRME kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen von TIWÄRME binnen vierzehn Tagen die von ihm geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

12.4 Die nicht von TIWÄRME zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschriften) aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag mit TIWÄRME verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von TIWÄRME an den Kunden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:

- Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWÄRME rechtzeitig und vollständig nachgekommen, oder
- der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, oder
- der Liefervertrag zwischen dem Kunden und TIWÄRME ist beendet und TIWÄRME hat gegen den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

12.5 Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Kunden jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

13. Zahlungen des Kunden

13.1 Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto von TIWÄRME zu leisten (z. B. mittels SEPALastschrift, Zahlungsanweisung, OnlineBanking).

13.2 Für Konsumenten gilt weiters Folgendes: Gerät der Kunde oder TIWÄRME mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. TIWÄRME kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und TIWÄRME erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.

13.3 Für Unternehmer gilt Folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet TIWÄRME diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzuges bei Geldforderungen ist TIWÄRME zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der Kunde TIWÄRME die Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung von TIWÄRME erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese TIWÄRME zu ersetzen.

14. Rechtsnachfolge

14.1 Der Kunde ist mit Zustimmung von TIWÄRME berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn

- a) der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen von TIWÄRME gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist und dies von TIWÄRME gegenüber schriftlich nachgewiesen wurde.
- b) ein gemeinsamer Übergabetermin durchgeführt und das Übergabeprotokoll einvernehmlich erstellt und unterzeichnet wurde.
- c) sämtliche Forderungen von TIWÄRME betreffend den Zeitraum vor dem Übergabetermin vollständig beglichen wurden.

14.2 TIWÄRME wird in diesem Fall zu einem mit dem übertragenden Kunden sowie dessen Rechtsnachfolger gemeinsam durchzuführenden Termin ein Übergabeprotokoll erstellen. TIWÄRME wird dem übertragenden Kunden einen solchen Termin innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Nachweises über die Überbindung im Sinne des vorigen Absatzes vorschlagen.

15. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen/Technischen Richtlinien

15.1 Allgemeine Regelungen zur Änderung der ALB/Technischen Richtlinien:

TIWÄRME ist berechtigt, die ALB sowie die Technischen Richtlinien abzuändern. Über den Anlass und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert TIWÄRME den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form.

Die Zustimmung zur beabsichtigten Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei TIWÄRME einlangt. Die Änderung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam.

Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der ALB/Technischen Richtlinien endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden ALB/Technischen Richtlinien beliefert. TIWÄRME weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

15.2 Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB/Technischen Richtlinien im Sinne des Punktes 15.1:

Eine Änderung der ALB gemäß Punkt 15.1 kann nur erfolgen, um diese anzupassen:

- a) auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Wärmelieferanten zur Änderung der ALB/Technischen Richtlinien in der dort geregelten Art und Weise;
- b) an neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, die eine Änderung der ALB/Technischen Richtlinien erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- c) an sonstige neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zu Abrechnung, Zahlung oder Zahlungsverzug betreffen und die eine Änderung der ALB/Technischen Richtlinien erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- d) an gegenüber TIWÄRME wirksame behördliche Verfügungen oder Vorgaben durch gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der ALB/Technischen Richtlinien bedingen;
- e) an gerichtliche Entscheidungen, die sich auf vergleichbare Regelungen in den ALB/Technischen Richtlinien anderer Unternehmen beziehen;
- f) an die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebotes von TIWÄRME durch Einführung von Regelungen in den ALB/Technischen Richtlinien betreffend diese Erweiterung;
- g) ohne damit eine Änderung der Rechte und Pflichten von TIWÄRME und des Kunden aus dem Liefervertrag vorzunehmen.

Die Regelungen zur Entgeltanpassung (Punkt 10.) werden darüber hinaus geändert,

- um diese an Kostenänderungen anzupassen, die TIWÄRME aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung von Fernwärme entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen;
- um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen und von TIWÄRME als Wärmelieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind, und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen;
- um – wenn der für die Entgeltanpassung des Energiepreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist, dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn sich die Grundlagen, auf deren Basis der Index ermittelt wird, so ändern, dass er in Bezug auf den Energiepreis die Beschaffungskosten der Wärmelieferanten nicht mehr näherungsweise nachbildet – den für die Entgeltanpassung des Energiepreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen Index zu ersetzen, der die Beschaffungskosten der Wärmelieferanten näherungsweise nachbildet, und um die Modalitäten der Entgeltanpassung des Energiepreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt;
- um – wenn der für die Entgeltanpassung des Leistungsbereitstellungs, des Mess- und des Dienstleistungspreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen oder dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist – den für die Entgeltanpassung des Leistungsbereitstellungs, des Mess- und des Dienstleistungspreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen und die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus auf Konsumentenebene betreffenden Index zu ersetzen und um die Modalitäten der Anpassung des Leistungsbereitstellungs, des Mess- und des Dienstleistungspreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt 15.1. kann keine Änderung

- der von TIWÄRME dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder
- der mit dem Kunden im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages

als wesentliche Vertragspflichten von TIWÄRME gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten von TIWÄRME gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden.

Änderungen des Lieferentgelts im aufrechten Vertragsverhältnis sind nur nach Maßgabe von Punkt 10. und den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig.

Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Änderung der ALB/Technischen Richtlinien, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

16. Vorzeitige Auflösung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages

16.1 TIWÄRME ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Fernwärmenetz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;
- b) die sonstigen in die Sphäre des Kunden fallenden Umstände, die TIWÄRME zur Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung berechtigen (Punkt 7.1 f), g), h), i) und j))
- c) wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird;
- d) wenn die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Kunden gerichtlich festgestellt wurde;
- e) wenn außerhalb des Einflussbereiches von TIWÄRME Änderungen eintreten, die eine weitere Belieferung der Anlage(n) des Kunden mit Fernwärme durch TIWÄRME dauerhaft unmöglich machen.

16.2 Im Falle der in Punkt 16.1 b) angeführten Gründe fordert TIWÄRME den Kunden schriftlich unter Androhung der vorzeitigen Auflösung des Anschluss und Wärmeversorgungsvertrages und Setzung einer Frist von zumindest 14 Tagen auf, das in den zuvor genannten Bestimmungen von ihm geforderte Verhalten zu setzen. Kommt er der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist TIWÄRME zur vorzeitigen Auflösung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

16.3 Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) dauerhaft aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei TIWÄRME folgt.

16.4 Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages in den Punkten Entgeltanpassung (Punkt 10.) und Änderung der ALB/Technischen Richtlinien (Punkt 15.) infolge eines Widerspruchs durch den Kunden wird hingewiesen.

17. Haftung und Schadenersatz

17.1 Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von Fernwärme und allfälliger erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und bei der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand; Entgelt; Vertragsdauer und Beendigung). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500 pro Schadensfall beschränkt.

17.2 Für Unternehmer gilt weiters: Die Haftung von TIWÄRME für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen.

18. Leitungsrechte

18.1 Soweit durch Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich von TIWÄRME (Punkt 2) Grundstücke im Eigentum des Kunden für seine Versorgung in Anspruch genommen werden, räumt dieser hiermit TIWÄRME das dafür erforderliche Nutzungsrecht unwiderruflich und unentgeltlich ein. TIWÄRME ist berechtigt, die in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Leitungen und Anlagenkomponenten (inkl. Schieber und Armaturen) auf dem Grundstück des Kunden während des aufrechten Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages auch zur Versorgung von Anlagen anderer Kunden unentgeltlich, nach dessen Beendigung gegen angemessene ortsübliche Entschädigung zu benutzen. Steht das Grundstück nicht im Eigentum des Kunden, hat der Kunde TIWÄRME vor Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages die schriftliche Erklärung des Liegenschaftseigentümers zur Übernahme der sich aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag inklusive dieser ALB in Bezug auf das Grundstückseigentum entstehenden Verpflichtungen und Berechtigungen von TIWÄRME zur Nutzung des Grundstückes und Gebäudes beizubringen. Er verpflichtet sich weiters, Mitarbeitern von TIWÄRME oder von dieser beauftragten Dritten jederzeit im Zeitraum zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr Zugang zu diesen Anlagenkomponenten zur Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten zu gewähren, wobei TIWÄRME außer bei Gefahr im Verzug verpflichtet ist, den Kunden zumindest 3 Tage vorab zu informieren. Der Kunde kann unabhängig davon im Einzelfall über Anfrage von TIWÄRME auf die Einhaltung der Vorankündigungsfrist verzichten und auch Zutritt außerhalb des Zeitraums zwischen 08.00 und 20.00 Uhr zur Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten gewähren.

18.2 Erfordern bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen über Veranlassung des Kunden die Verlegung bestehender Anlagenkomponenten oder könnten diese hierdurch gefährdet werden, so sind die hierdurch verursachten Kosten vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat diesfalls TIWÄRME von der beabsichtigten Änderung frühzeitig zu informieren und sind die Arbeiten betreffend Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich von TIWÄRME von ihr oder von ihr beauftragter Unternehmen durchzuführen.

18.3 Allfällige Flurschäden auf Grundstücken im Eigentum des Kunden aufgrund von Maßnahmen von TIWÄRME gemäß diesem Punkt 18 sind umgehend wieder durch TIWÄRME und auf deren Kosten zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

18.4 Nach Beendigung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages hat TIWÄRME bestehende Anlagenkomponenten, die der Versorgung der Kundenanlage dienen, fachgerecht außer Betrieb zu nehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, sie zu entfernen. Das unwiderruflich und unentgeltlich eingeräumte Nutzungsrecht endet ausdrücklich nicht mit Beendigung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages. Der Kunde ist jedoch ermächtigt, derartige Anlagenkomponenten in Absprache mit TIWÄRME fachgerecht auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

19. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

19.1 Vom Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind unter der Voraussetzung wirksam, dass die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist. Ist die Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet TIWÄRME deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden als nicht wirksam, wird der Kunde von TIWÄRME über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

Für Unternehmer gilt weiters: Soweit diese ALB nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Konsumenten gegenüber sind auch mündliche Erklärungen von TIWÄRME oder ihres Vertreters wirksam.

Die Unterschrift von TIWÄRME kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffenden Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

19.2 Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift TIWÄRME bekannt zu geben. Eine Erklärung von TIWÄRME gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde TIWÄRME eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und TIWÄRME die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

19.3 Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center von TIWÄRME unter der Telefonnummer +43 (0)50607 25052 zur Verfügung.

19.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages, einschließlich der vorliegenden ALB/Technischen Richtlinien, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages im Übrigen davon nicht berührt; ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

19.5 Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag einschließlich der vorliegenden ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz von TIWÄRME sachlich zuständige Gericht.

20. Rücktrittsrechte für Konsumenten

20.1 Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von TIWÄRME für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von TIWÄRME auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages zurücktreten.

20.2 Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift von TIWÄRME, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Konsument die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit TIWÄRME oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Konsument in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten von TIWÄRME abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten von TIWÄRME gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG Wärme GmbH (z. B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck; E-Mail: sc@tiwag-waerme.at) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

20.3 Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z. B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an TIWÄRME zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Konsumenten ein Beginn der Versorgung vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Beginn der Versorgung in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er TIWÄRME einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von TIWÄRME bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Satz- und Druckfehler vorbehalten